
ALKOHOL

am

ARBEITSPLATZ

1996

Dr. Helga **HAHN**

§15 ASchG: Pflichten der AN

(4) AN dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

Wiederholte Verletzung dieser AN - Pflicht kann
entsprechend der herrschenden Judikatur
sogar zu Entlassungen des ANs führen.

§94 AAV:

Besondere Pflichten der Arbeitgeber

(3) Der AG darf Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befinden, in dem sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden, wie beim Lenken von Fahrzeugen oder beim Führen von Kranen, im Betrieb nicht dulden.

§95 AAV:

Besondere Pflichten u. Verhalten der AN 1

(6) AN, die sich in einem durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, dürfen den Betrieb nicht betreten.

Der Genuß alkoholhaltiger Getränke während der Arbeitszeit ist verboten.

§95 AAV:

Besondere Pflichten u. Verhalten der AN 2

In den Ruhepausen dürfen solche Getränke nur getrunken werden, wenn sich die AN dadurch nicht in einen Zustand versetzen, in dem Sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden.